

BERUFUNGSGERICHT FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN NANCY

Hôtel de Fontenoy

6, rue du Haut-Bourgeois

Case Officielle Nr. 50015

54035 NANCY CEDEX

Tel.: 03.83.35.05.06

Fax: 03.83.32.78.32

Geschäftsstelle geöffnet von Montag bis Freitag von
09:00 bis 12:00 - 14:00 bis 16:00

Nancy, 16.05.2013

Rechtsanwälte

HUGLO LEPAGE & ASSOCIÉS-SCP

40, rue de Monceau

75008 Paris

Unser Zeichen: N° 11NC00726

(bei jeglichem Schriftverkehr angeben)

TRINATIONALER ATOMSCHUTZVERBAND - TRAS

c/ HOTEL DE MATIGNON

Ihre Zeichen: CLJ/GP/MP Dossier N° 11222044

Anwältin Gwendoline PAUL

BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ENTSCHEIDUNG

Sendung per Fax: 01.56.59.29.39

Sehr geehrte Anwälte,

ich habe die Ehre, Ihnen beiliegend die Kopie der Entscheidung des Berufungsgerichts für
Verwaltungsangelegenheiten Nancy vom 16.05.2013, registriert unter der oben genannten
Nummer, zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Urkundsbeamtin

C. JADELLOT

BERUFUNGSGERICHT FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN NANCY**Nr. 11NC00726****REPUBLIQUE FRANÇAISE**

 Trinationaler Atomschutzverband
 und andere

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Das Berufungsgericht für
 Verwaltungsangelegenheiten Nancy
 (1. Kammer)

 Herr Vincent
 Präsident

 Herr Richard
 Rapporteur
 [Anm. d. Übers.: "Berichterstatter" - Funktion bzw. Dienstgrad bei Verwaltungsgerichten]

 Frau Ghisu-Deparis
 Rapporteur public
 [Anm. d. Übers.: "öffentlicher Berichterstatter" - Funktion bzw. Dienstgrad bei
 Verwaltungsgerichten]

 Verhandlung vom 18. April 2013
 Verlesung vom 16. Mai 2013

 29-03-05
 54-02-02-01
 C+

Gestützt auf den Antrag, registriert am 6. Mai 2011 und ergänzt durch die Schriftstücke, registriert am 26. Oktober 2012, 6. Dezember 2012, 13. Februar 2013, 5. April 2013 und 14. April 2013, der für den Trinationalen Atomschutzverband mit Sitz in Murbacher Strasse 34, CH-4056 Basel, Schweiz, vertreten durch seinen Präsidenten, von der SELARL Huglo Lepage & Associates Conseils, Rechtsanwälte, eingereicht wurde, beantragt der Trinationale Atomschutzverband bei dem Gerichtshof:

1. die Nichtigerklärung des Urteils Nr. 0805582 vom 9. März 2011, mit dem das Verwaltungsgericht Strassburg seinen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidungen vom 9. Oktober 2008 und vom 19. November 2008 abgelehnt hat, mit denen der Minister für Ökologie und der Premierminister es jeweils abgelehnt haben, seinem Antrag auf Anordnung der endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim stattzugeben;
2. seinem Antrag aus erster Instanz stattzugeben und die Entscheidungen vom 9. Oktober 2008 und vom 19. November 2008 für nichtig zu erklären, durch die sowohl der Minister für Ökologie als auch der Premierminister es abgelehnt haben, seinem Antrag vom 29. Juli 2008 auf Anordnung der endgültigen Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim stattzugeben;

3. den Premierminister und die Minister für nukleare Sicherheit zu verpflichten, jegliche Massnahme zu ergreifen, mit der unverzüglich und unter Androhung eines Zwangsgeldes von 10.000 Euro pro Tag Verspätung die endgültige Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim ermöglicht wird, und - zusätzlich - die Benennung eines Experten anzuordnen, um die Risiken des Betriebs der Basiskernkraftanlage Fessenheim zu beurteilen.

Der Trinationale Atomschutzverband macht geltend, dass:

- der Rechtsstreit hinsichtlich des Engagements des Präsidenten der Republik, das Kraftwerk bis zum Jahr 2016 zu schliessen, für erledigt zu erklären ist;
- das Urteil wegen fehlender Unterschrift auf der Urschrift des Urteils rechtswidrig ist;
- die in erster Instanz eingereichten Parteierweiterungen zulässig sind;
- eine Verordnung zur sofortigen Schliessung der Basiskernkraftanlage Fessenheim erfolgen muss im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 28 und 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, da die Tätigkeit des Kraftwerks trotz grob unzureichender Berücksichtigung des seismischen Risikos und des Überflutungsrisikos sowie dieser beiden kumulierten Risiken fortgesetzt wird; die Vervielfachung der Zwischenfälle verharmlost wurde; die Normen zur Ableitung und Entnahme ungesetzlich geworden sind und die Tätigkeit des Kraftwerks ausserdem schädliche Auswirkungen auf die in Artikel 28 des oben genannten Gesetzes erwähnten Interessen hat; das Vorsorgeprinzip im vorliegenden Fall missachtet wird; die Kosten eines Unfalls im nuklearen Bereich vom IRSN auf mehr als 5000 Milliarden Euro geschätzt worden sind; diese Streitsache mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung [litige de plein contentieux] es dem Verwaltungsrichter ermöglicht, EDF die nötigen Auflagen zu erteilen.

Gestützt auf den Streithilfeschriftsatz, registriert am 15. Juni 2011, vorgelegt von der SELARL Huglo Lepage & Associés Conseils für Herrn Siegfried Göpper, Herrn Clemens Genter, Herrn Konrad Langenbacher, Herrn Balthasar Ehret, Fräulein Lilly Eleni Bürgelin, vertreten durch ihre Eltern, und die Südgetreide GmbH & Co KG, die sich den von dem Trinationalen Atomschutzverband vorgelegten Anträgen anschliessen,

tragen sie vor, dass sie ihre Erklärungen in ihrer Eigenschaft als Streithelfer des Berufungsantrags des Trinationalen Atomschutzverbandes in dem vorliegenden Verfahren darlegen und die oben genannten Gründe geltend machen, die von dem Trinationalen Atomschutzverband beigebracht werden.

Gestützt auf die Verteidigungsschrift, registriert am 3. Oktober 2012 und ergänzt von den Schriftstücken, registriert am 31. Oktober 2012, 7. Januar 2013, 18. Januar 2013 und 12. April 2013, vorgelegt von dem Unternehmen EDF durch die SCP Baker und Mackenzie, Rechtsanwälte, mit der beantragt wird, die Klage abzulehnen und den Trinationalen Atomschutzverband und die Kläger zur solidarischen Zahlung einer Summe von 10.000 Euro gemäss Bestimmungen von Artikel L. 761-1 des Justizverwaltungsgesetzes zu verurteilen,

macht das Unternehmen EDF geltend, dass das Verwaltungsgericht Strassburg zu Recht geurteilt hat, dass die Parteierweiterungen nicht zulässig sind; dass der Antrag von Fräulein Bürgelin, die bei der Streitsache in erster Instanz nicht beteiligt war, unzulässig ist; dass die formale Unrechtmässigkeit des Urteils nicht begründet ist; dass die vorliegende Streitsache des Excès de pouvoir [Anm. d. Übers.: etwa: Anfechtungsklage] keinerlei zutreffenden Vergleichspunkt mit dem Unfall von Fukushima bietet; dass weder die zutreffende Nichtberücksichtigung des Risikos noch das Vorhandensein von schwerwiegenden Risiken für die in Artikel 28 I des Gesetzes vom

13. Juni 2006 erwähnten Interessen, ob sie sich nun auf die Probleme der Seismizität, der Überflutung oder gar des Managements und des Betriebs des Kraftwerks beziehen, begründet sind; dass die Normen für Ableitungen und Entnahme nicht missachtet werden und eine eventuelle Missachtung der genannten Normen nicht dazu angetan sei, die endgültige Stilllegung des Kraftwerks zu rechtfertigen.

Gestützt auf die Verteidigungsschrift, registriert am 5. Oktober 2012 und ergänzt durch ein Schriftstück, registriert am 21. Januar 2013, vorgelegt von dem Minister für Ökologie, nachhaltiges Wachstum und Energie, die die Ablehnung der Klage beantragt,

macht der Minister geltend, dass das Verwaltungsgericht Strassburg zu Recht geurteilt hat, dass die Parteierweiterungen unzulässig sind; dass die formale Unrechtmässigkeit des Urteils nicht begründet ist; die vorliegende Streitsache des *Excès de pouvoir* keinerlei zutreffenden Vergleichspunkt mit dem Unfall von Fukushima bietet; dass es nicht bewiesen ist, dass der Betreiber oder die Verwaltung keine zutreffende Einschätzung der Risiken vornimmt; dass keinerlei schwerwiegendes Risiko bewiesen ist, das dazu angetan wäre, die endgültige Stilllegung des Kraftwerks zu rechtfertigen; dass die Gesamtheit der Massnahmen, die dazu dienen, um die Risiken von Erdbeben und Überflutung sowie die Kumulierung dieser Risiken zu berücksichtigen, festgesetzt wurden; dass die Kumulierung kleiner Zwischenfälle bezüglich der Skala INES nicht dazu angetan ist, das Vorhandensein eines schwerwiegenden Risikos, das eine endgültige Schliessung rechtfertigt, zu beweisen; dass das Kraftwerk Fessenheim die dafür anzuwendenden Normen für die Ableitung von radioaktiven Abwässern sowie die anzuwendenden Normen für die Entnahme und Ableitung für den Wasservorrat einhält; dass die regelmässigen diesbezüglichen Kontrollen keinerlei unregelmässige Emission verschmutzender Substanzen aufgedeckt haben.

Gestützt auf das Schriftstück, registriert am 9. Oktober 2012, vorgelegt vom Premierminister, der sich den Gründen des Ministers für Ökologie anschliesst;

Gestützt auf das Schriftstück, registriert am 16. April 2013, vorgelegt von dem Trinationalen Atomschutzverband;

Gestützt auf das Urteil und den Beschluss, die angefochten wurden;

Gestützt auf die anderen Schriftstücke des Vorgangs;

Gestützt auf das Umweltgesetz;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 92-3 vom 3. Januar 1992 über das Wasser;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2006-686 vom 13. Juni 2006 über die Transparenz und die Sicherheit im Bereich der Kernenergie;

Gestützt auf das Dekret vom 1. August 1905 über die Regelung der öffentlichen Verwaltung zur Ausführung von Artikel 12 des Gesetzes vom 8. April 1898 über den Wasserhaushalt;

Gestützt auf die Verordnung Nr. 74-1181 vom 31. Dezember 1974 über flüssige radioaktive Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen;

Gestützt auf die Verordnung Nr. 93-742 vom 29. März 1993 über die Verfahren zur Genehmigung und Deklaration laut Artikel 10 des Gesetzes Nr. 92-3 vom 3. Januar 1992 über das Wasser;

Gestützt auf den Erlass vom 7. Februar 2012, der die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Basiskernkraftanlagen festlegt;

Gestützt auf das Justizverwaltungsgesetz;

Die Parteien wurden ordnungsgemäss über den Tag der Verhandlung informiert.

Bei der öffentlichen Verhandlung vom 18. April 2013 wurden angehört:

- der Bericht von Herrn Richard, Premier Conseiller [*Anm. d. Übers.:* "erster Berater" - *Dienstgrad bei Verwaltungsgerichten*],

- die Rechtsausführungen von Frau Ghisu-Deparis, Rapporteur Publique,

- die Ausführungen von Rechtsanwalt Lepage, Anwalt des Trinationalen Atomschutzverbandes und der Kläger sowie die Erklärungen von Rechtsanwalt Guillaume, Anwalt des Unternehmens EDF;

Gestützt auf die schriftlichen Stellungnahmen für den Trinationalen Atomschutzverband, registriert am 18. April und 7. Mai 2013;

In Erwägung nachstehender Gründe:

Zu dem Umfang des Rechtsbegehrens der Klägerin:

1. Es folgt aus den Schriftstücken des Trinationalen Atomschutzverbandes, der keinerlei Kritik an der Bestimmung der Rechtsnatur seiner Rechtsbegehren aus erster Instanz geäussert hat, die von dem Verwaltungsgericht Strassburg vorgenommen wurde, dass der klagende Verband somit betrachtet werden muss als nur die Nichtigerklärung der Entscheidung fordernd, durch die es der Premierminister implizit abgelehnt hat, seinem Antrag darauf stattzugeben, dass auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 eine Verordnung über die endgültige Stilllegung der Basiskernkraftanlage Fessenheim erlassen werde.

Zur Geltendmachung der Verpflichtungen des Staates für die Schliessung des Kraftwerkes Fessenheim:

2. Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Entscheidung, die seinem Brief vom 29. Juli 2008 stattgibt, mit dem er beim Premierminister beantragt hat, die Basiskernkraftanlage Fessenheim sofort und endgültig zu schliessen, hat der von dem Trinationalen Atomschutzverband herangezogene Umstand, dass Verpflichtungen, die bis heute durch den Erlass einer Verordnung über die endgültige Stilllegung und den Rückbau des Kraftwerkes nicht konkretisiert wurden, vom Staat hätten getroffen werden müssen, insbesondere im Rahmen des Rates für Kernpolitik

vom 28. September 2012 im Hinblick auf die Schliessung der kerntechnischen Anlage spätestens zum 31. Dezember 2016, nicht zur Folge, die vorliegende Klage als gegenstandslos zu beurteilen, über die somit zu urteilen ist.

Zur Rechtmässigkeit des Urteils:

3. Artikel R. 741-7 des Justizverwaltungsgesetzes lautet: "*Bei den Verwaltungsgerichten und den Berufungsgerichten für Verwaltungsangelegenheiten wird die Urschrift des Urteils von dem Präsidenten des Spruchkörpers, dem Berichterstatter und dem Urkundsbeamten der Verhandlung unterzeichnet*". Aus den Akten des Vorgangs geht hervor, dass die Urschrift des angefochtenen Urteils die laut diesem Artikel erforderlichen Unterschriften enthält. Der Klagegrund, der aus der Unrechtmässigkeit des kritisierten Urteils hergeleitet wird, trifft somit sachlich nicht zu und muss abgewiesen werden.

Zu den Parteierweiterungen:

4. Herr Göpper, Herr Genter, Herr Langenbacher, Herr Ehret und die Südgetreide GmbH & Co KG, die ihre Eigenschaft als Nutzer des Wassers eines Baches heranziehen, der stromaufwärts von dem Wasser gespeist wird, das die Ableitungen des Kraftwerkes transportiert, weisen aus verschiedenen Gründen in der Berufungsinstanz ihr Interesse an der Nichtigklärung der Entscheidung über die Ablehnung, eine Verordnung zur endgültigen Stilllegung des Kraftwerkes auf der Grundlage der Bestimmung von Artikel 34 des oben genannten Gesetzes vom 13. Juni 2006 zu erlassen, nach. Sie sind somit berechtigt zu erklären, dass das Verwaltungsgericht Strassburg ihre Parteierweiterungen zu Unrecht mit Artikel 1 seines Urteils vom 9. März 2011 nicht zugelassen hat, das insofern deshalb für nichtig erklärt werden muss.

5. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Parteierweiterungen von Herrn Siegfried Göpper, Herrn Clemens Genter, Herrn Konrad Langenbacher, Herrn Balthasar Ehret und der Südgetreide GmbH & Co KG zulässig sind. Fräulein Bürgelin, die zum ersten Mal in der Berufungsinstanz auftritt, weist ebenfalls ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung nach, indem sie sich darauf bezieht, dass sie in einer Entfernung von 28 km Luftlinie von dem Kraftwerk wohnt. Ihre Hinzuziehung muss ebenfalls zulässig sein.

Zur Rechtmässigkeit der impliziten Entscheidung des Premierministers über die Weigerung, eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 im Hinblick auf die endgültige Stilllegung der Basiskernkraftanlage Fessenheim zu erlassen:

6. Artikel L. 596-23 des Umweltgesetzes, das aus Artikel 45 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 hervorgeht, lautet: "*I.- Die Streitsachen bezüglich der Verwaltungsentscheidungen in Anwendung der Artikel L. 593-5, L. 593-7, L. 593-8, L. 593-10 bis L. 593-33, L. 593-35, L. 596-14 bis L. 596-19, L. 596-20 und L. 596-22 unterliegen einem Contentieux de pleine juridiction [etwa: Verwaltungsgerichtsverfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung]. II.- Die Entscheidungen auf der Grundlage der in I genannten Artikel können der Verwaltungsgerichtsbarkeit überantwortet werden: 1. von dem Antragsteller, dem Betreiber der Basiskernkraftanlage, der für den Transport verantwortlichen Person oder, im Fall der Anwendung von Artikel L. 596-22, dem Eigentümer des Geländes, innerhalb von zwei Monaten ab Datum ihrer Bekanntmachung; 2. von Dritten auf Grund der Gefahren, die der Betrieb der Basiskernkraftanlage oder der Transport für die Gesundheit der Personen und die Umwelt darstellen können, innerhalb von zwei Jahren ab Veröffentlichung bei den Genehmigungen zur Errichtung laut Artikel L. 593-7 und L. 593-14, den Genehmigungen zur endgültigen Stilllegung und zum Rückbau laut Artikel L. 593-25 oder den Genehmigungen zur endgültigen Stilllegung und zum Übergang in die Überwachungsphase laut Artikel L. 593-30, und innerhalb von vier Jahren ab ihrer Veröffentlichung oder ihrer Anzeige betreffend die anderen in I erwähnten Verwaltungsentscheidungen, wobei die letztgenannte Frist gegebenenfalls bis zum Ende eines*

Zeitraumes von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage verlängert wird". Artikel L. 593-23 desselben Gesetzes, hervorgegangen aus 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, lautet: "Eine Verordnung im Conseil d'Etat, die nach Stellungnahme der Atomsicherheitsbehörde beschlossen wurde, kann die endgültige Stilllegung und den Rückbau einer Basiskernkraftanlage anordnen, die für die in Artikel L. 593-1 erwähnten Interessen schwerwiegende Risiken darstellt, denen mit den durch das vorliegende Kapitel und das Kapitel VI vorgesehenen Massnahmen nicht ausreichend vorgebeugt werden kann oder die nicht ausreichend begrenzt werden können".

Artikel L. 593-1 desselben Gesetzes, hervorgegangen aus Artikel 28 des genannten Gesetzes vom 13. Juni 2006, lautet: "Die in Artikel L. 593-2 aufgezählten Basiskernkraftanlagen unterliegen den Rechtsvorschriften des vorliegenden Kapitels und des Kapitels VI des vorliegenden Dokuments auf Grund der Risiken oder Nachteile, die sie für die Sicherheit, Gesundheit und Hygiene der Bevölkerung oder den Natur- und Umweltschutz bergen können (...).".

7. Der Trinationale Atomschutzverband macht geltend, dass die Tätigkeit der Basiskernkraftanlage Fessenheim im Hinblick auf die schwerwiegenden Risiken eingestellt werden muss, die durch ihr Vorhandensein und ihren Betrieb für die Sicherheit, Gesundheit und Hygiene der Bevölkerung sowie den Natur- und Umweltschutz entstehen, und dass infolgedessen der Premierminister es zu Unrecht implizit abgelehnt hat, seinem Antrag stattzugeben, der darauf abzielte, eine Verordnung über die endgültige Schliessung des Kraftwerkes in Anwendung der Bestimmungen von Artikel L. 593-23 des Umweltgesetzes zu erreichen.

Bezüglich des Erdbebenrisikos:

8. Der klagende Verband macht geltend, dass das Kernkraftwerk Fessenheim, das sich auf dem aktiven elsässischen tektonischen Graben befindet, ein schwerwiegendes Risiko darstellt, insofern als die Bestimmungen für den Betrieb und die Sicherheit des Kraftwerks auf der Basis einer für das Unternehmen EDF zu günstigen Analyse des Erdbebenrisikos festgelegt waren und bleiben, sodass die Wahrscheinlichkeiten des Auftretens von schwerwiegenden seismologischen Unfällen damit unterschätzt wurden, was dazu geführt hat, dass die dem Betreiber auferlegten Anforderungen zu niedrig angesetzt wurden. Er erklärt ausserdem, dass der Unfall des Kraftwerks Fukushima zu einer Änderung dieses befürchteten Risikos führen muss und dass die Basiskernkraftanlage Fessenheim nicht die seismischen Normen der Sicherheitsgrundregel 2001-01, die im Übrigen selbst unzureichend sind, bezüglich der Bestimmung des Erdbebenrisikos für die Basiskernkraftanlagen erfüllt. Er fügt hinzu, dass einzig der Bezug auf das Erdbeben von Basel, zudem mit einer niedriger angesetzten Magnitude als bei den von den Fachleuten angenommenen ungünstigsten Schätzungen, nicht ausreichen könne, um die Erdbebengefährdung zuverlässig genug zu charakterisieren und dass bezüglich des letzten Punktes die Auswirkung der Beschaffenheit der Böden ebenfalls nicht eingeschätzt wurde, sodass keine wissenschaftliche Information es erlaubt, das unmögliche Auftreten eines Erdbebens stärkerer Intensität zu behaupten, als das, was beobachtet oder angenommen wurde. Aus der Untersuchung folgt jedoch, dass das Erdbebenrisiko nach einer sogenannten deterministischen Methode unter Beachtung der geltenden Sicherheitsgrundregel 2001-01 angenommen wurde, deren Rechtswidrigkeit oder ungeeigneter Charakter nicht festgestellt wurde. Das Nichtbefolgen der probabilistischen Methode stellt nicht - im vorliegenden Fall und beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse - einen methodologischen Fehler dar, der zu einer beträchtlichen Unterschätzung des Erdbebenrisikos führt, wohingegen mehrere Länder heute die beiden Methoden im Rahmen ihrer Simulationen kombinieren oder aktuelle Expertisen sich ausschliesslich auf die probabilistische Methode stützen. Die Bestimmung des vergrösserten Sicherheitsbebens und des Bemessungsbebens, die zur Planung und Realisierung der Anlagen der Basiskernkraftanlage Fessenheim auf der Grundlage des Bebens von Basel dienten, das im Jahre 1356 stattfand und - aus den unterschiedlichen vorhandenen Beurteilungen - mit einer Amplitudengrösse von 6,2 ausgewählt wurde, erscheint offenkundig nicht fehlerhaft, obwohl einige Nachbarländer offenbar im Allgemeinen strengere Hypothesen über potenzielle Erdbeben für die Betreiber von Kernkraftwerken auf ihrem Territorium verwenden. Die Dimensionierung des Standortes hat im

Übrigen Sicherheitsspielräume einbezogen, mit denen die Anlagen dem Äquivalent eines Bebens von Basel mit Magnitude 7,6 standhalten können. Ausserdem hat die dritte Zehnjahresüberprüfung im Jahre 2009 Veranlassung zu Arbeiten der Anpassung des Widerstands gegenüber Erdbeben gegeben, die den Tiefbau und die Ausrüstungen betreffen, insbesondere Arbeiten zur Verstärkung bestimmter Bauwerke und elektrischer Systeme sowie Arbeiten zur Verstärkung des Dammes des Rheinseitenkanals. Schliesslich hat die Atomsicherheitsbehörde durch ihre Entscheidung vom 26. Juni 2012 und angesichts der Schlussfolgerungen aus den zusätzlichen Sicherheitsüberprüfungen in der Folge des Unfalls in Fukushima eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Auflagen erteilt, die dabei sind, ausgeführt zu werden und die insbesondere die Verbesserung der Ausbildung des Personals für die Beherrschung des Erdbebenrisikos, den Einbau einer Vorrichtung zur Abführung der Restleistung im Fall des Verlusts der kalten Quelle und die Verstärkung der Widerstandsfähigkeit der Bodenplatte gegenüber dem Corium betreffen, damit das Durchschmelzen des Schachts und die daraus folgenden undichten Stellen im Fall eines schwerwiegenden Unfalls vermieden werden. Die Hypothese einer erneuten Neubewertung der Bemessung der Sicherheitsspielräume in der Folge der Befragungen des Instituts für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit zur Zuverlässigkeit des Grades der Präzision der Berechnung der Sicherheitsspielräume, die von dem Unternehmen EDF vorgenommen wurde, wird gerade untersucht. Unter diesen Bedingungen hinsichtlich der angewandten Methoden zur Analyse des Erdbebenrisikos, hinsichtlich der Massnahmen, die getroffen wurden, um die Basiskernkraftanlage Fessenheim vor jeglichem schweren Unfall im Fall eines Erdbebens zu schützen und hinsichtlich der Art der beobachteten seismischen Aktivität am Standortbereich des Kernkraftwerks Fessenheim, die von schwach bis mittel hinsichtlich der Zahl und der Intensität der verzeichneten Ereignisse beurteilt wird, da die Verordnung Nr. 911 vom 14. Mai 1991 über die Erdbebenvorsorge das gesamte Arrondissement von Guebwiller, zu dem die Gemeinde Fessenheim gehört, in die Zone I b einordnet, das heisst in eine mittlere Zone der Stufe 3 von 5, hat der Trinationale Atomschutzverband keinen Grund zu erklären, dass das Kernkraftwerk Fessenheim ein schwerwiegendes Risiko hinsichtlich der seismischen Problematik aufweist, das keine andere Massnahme als die endgültige Stilllegung begrenzen oder ihm vorbeugen kann. Der Verweis auf den Unfall von Fukushima, dem vielfältige Eigenschaften und Ursachen eigen sind, kann nicht dazu dienen, das Vorhandensein eines schwerwiegenden Risikos für das Kernkraftwerk Fessenheim an sich festzustellen.

Bezüglich des Überflutungsrisikos und der Kumulierung der Risiken von Erdbeben und Überflutung:

9. Ausserdem erklärt der Trinationale Atomschutzverband, dass das Überflutungsrisiko hinsichtlich der Lage der Basiskernkraftanlage Fessenheim ebenfalls unterschätzt wird, deren zwei Reaktoren auf einer Plattform gebaut sind, die sich unterhalb eines Niveaus befindet, das unter der Wasserstandslinie des Rheinseitenkanals liegt, und somit unter Missachtung der Vorschriften der Norm Sicherheitsgrundregel 1.2 e vom 12. April 1984 gebaut wurde. Er macht geltend, dass die Überflutung der Anlagen im Fall des Bruchs des Dammes des Rheinseitenkanals und des Vorhandenseins einer Wasserwelle auf dem Standort einen vollkommenen Ausfall der externen und internen Stromversorgung hervorrufen und die Anlage ihrer Kühlsysteme entziehen könnte, dass das Szenario der Kumulierung des Erdbeben- und des Überflutungsrisikos niemals untersucht wurde und dass die Gesamtheit dieser Elemente das Vorhandensein eines schwerwiegenden Risikos im Sinne der Bestimmungen von Artikel 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 darstellt. Aus der Untersuchung resultiert jedoch, dass die Dämme des Rheinseitenkanals ein Überwachungs- und Alarmsystem besitzen, das dem seismischen Problem angepasst ist, und so konzipiert und verstärkt wurden, dass sie einem Erdbeben grossen Ausmasses standhalten, wobei die Atomsicherheitsbehörde es als akzeptabel betrachtet, dass diese Schutzbauwerke einem Beben in einer Stärke des 1,5-Fachen des Sicherheitsbebens standhalten. Der Verlust der Kühlwasserreserven des Rheinseitenkanals, den ein Szenario des Bruchs des Dammes mit sich bringen würde, muss durch den Bau, der aktuell geschieht, einer zusätzlichen Vorrichtung zur Abführung der Restleistung vor allem über die Schaffung eines

Grundwasserpumpschachtes kompensiert werden, der in Ergänzung der Behälter mit demineralisiertem Wasser des Standortes an ein Verteilernetz angeschlossen werden kann. Die Atomsicherheitsbehörde hat ebenfalls die Realisierung zusätzlicher Studien über die Konsequenzen, die mit der Hypothese des Dammbrochs zusammenhängen, verlangt, obwohl sie einschätzt, dass die Studien und Vorkehrungen des Unternehmens EDF im Rahmen der Erfahrungswerte aus der Überflutung des Kraftwerkes Blayais im Jahre 1999 zufriedenstellend waren. Aus der Untersuchung resultiert nicht, dass die Prinzipien der Sicherheitsgrundregel 2001-01 Nr. 1.2 e bezüglich der Berücksichtigung des Überflutungsrisikos aus externer Ursache hinsichtlich der Bestimmung des Auslegungshochwassers und des Sicherheitszuschlags für das Kernkraftwerk Fessenheim nicht berücksichtigt wurden, und dies unabhängig von dem Umstand, dass in Nachbarländern unterschiedliche Bezugswerte durch die Verwendung einer Menge, die einem 10.000-jährlichen Hochwasser entspricht, für die Bemessung ihrer Kraftwerke verwendet werden können. Aus der Untersuchung resultiert nicht, dass das Kernkraftwerk Fessenheim hinsichtlich der neuen Richtlinie der Atomsicherheitsbehörde über den Schutz der Basiskernkraftanlagen vor externen Überflutungen irregulär betrieben wird. Die effektive Umsetzung eines Plans für interne Notfallübungen wurde im Rahmen der Anforderungen realisiert, die von der Atomsicherheitsbehörde infolge der nach dem Unfall von Fukushima eingeleiteten Inspektionen und Kontrolle herausgegeben wurden. Die Analyse der Hypothese bezüglich der Kumulierung des Erdbeben- und Überflutungsrisikos wird infolge der Auflagen, die diesbezüglich von der Atomsicherheitsbehörde erteilt wurden, gegenwärtig vertieft. Der Umstand, dass die Sicherheitsspielräume, die für das Kernkraftwerk Fessenheim berücksichtigt wurden, niedriger sein können als die der deutschen oder schweizerischen Kraftwerke, insbesondere durch die ursprüngliche Auswahl der wahrscheinlichen Szenarien und besonders das Auftreten von Erdbeben oder Überflutungen betreffend, ist nicht an sich dazu angetan, ein schwerwiegendes Risiko für die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes erwähnten Interessen darzustellen, vor dem durch keinerlei Massnahme vorgebeugt werden kann oder das keine Massnahme begrenzen kann.

Bezüglich der Zwischenfallberichte:

10. Der Trinationale Atomschutzverband macht geltend, dass die zahlreichen Zwischenfallberichte des Kernkraftwerks Fessenheim in Verbindung mit den Nachlässigkeiten des Personals und der Nichteinhaltung der Hinweise, die sie allgemein erkennen lassen, von einer Überalterung der Anlagen und einer unzureichenden "Sicherheitskultur" der Mitarbeiter des Unternehmens EDF zeugen, die das Vorhandensein eines schwerwiegenden Risikos kennzeichnen. Aus der Untersuchung resultiert jedoch, dass in der Folge jedes Zwischenfalls, den der klagende Verband geltend macht, korrigierende Massnahmen umgesetzt wurden, die im Rahmen der Zwischenfallberichte sowie der Inspektionen des Standortes festgehalten wurden. Die Atomsicherheitsbehörde hat auf die "gute Beherrschung" durch das Personal und die Führungskräfte des Kernkraftwerks Fessenheim bei der Gesamtheit der Themen geschlossen, die im Rahmen der Inspektion "Erfahrungswerte aus dem Unfall von Fukushima" vom 27. bis zum 29. September 2011 behandelt wurden, die mit der Unterstützung von zwei Teams von Kontrolleuren der Atomsicherheitsbehörde, unterstützt durch Fachleute des Instituts für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, und ausländische Beobachter und Experten eingeleitet wurde und in deren Rahmen eine grosse Zahl von Kontrollen und praktischen Übungen zu aussergewöhnlichen Szenarien stattfanden. Die genannten Zwischenfälle hatten im Übrigen niemals - durch ihre Zahl oder ihren an der Skala der International Nuclear Event Scale (INES) gemessenen Schweregrad - einen solchen Schweregrad, dass daraus eine besondere Bedrohung für die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes erwähnten zu bewahrenden Interessen resultiert hätte. Alle diese Zwischenfälle wurden in die Stufe 0 "Abweichung" und in die Stufe 1 "Störung" eingeordnet und somit von der Skala INES, die 7 Stufen umfasst, als "ohne Bedeutung für die Sicherheit" innerhalb und ausserhalb des Standortes dargestellt. Hieraus ergibt sich, dass der Trinationale Atomschutzverband - indem er sich darauf beschränkt, die Zwischenfallberichte des Kernkraftwerks Fessenheim und die kritischen Kommentare über jeden dieser Berichte vonseiten der Kontrollbehörden aufzulisten und zu kommentieren, - nicht das Vorhandensein eines

schwerwiegenden Risikos feststellt, das - hinsichtlich der Kapitel III und VI des im Buch V des Umweltgesetzes bezüglich der Vorbeugung vor Verschmutzungen, Risiken und Schäden verzeichneten Abschnitts IX über nukleare Sicherheit und Basiskernkraftanlagen - keine andere Wahl lässt, als das Kraftwerk endgültig zu schliessen.

Bezüglich der flüssigen und gasförmige Ableitungen:

11. Der Trinationale Atomschutzverband erklärt, dass die flüssigen und gasförmigen Ableitungen und die Wasserentnahmen unter Bedingungen stattfinden, die die in Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes erwähnten Interessen verletzen. Aus der Untersuchung resultiert jedoch nicht, dass die Normen über die Ableitungen und Wasserentnahme, die dem Kernkraftwerk Fessenheim durch zwei präfektorale Erlasse vom 26. Mai 1972 und vom 17. April 1974 über genehmigte Wasserentnahmen und -ableitung und andere Ableitungen sowie durch zwei ministerielle Erlasse vom 17. November 1977 über flüssige und gasförmige radioaktive Ableitungen auferlegt wurden und die aktuell auf das Kraftwerk anzuwenden sind, nicht eingehalten würden. Der Umstand, den der klagende Verband geltend macht, dass EDF die Regularisierung ihrer Situation im Hinblick auf die Wassergesetzgebung im Unterschied zu den anderen französischen Kernkraftwerken nicht vorgenommen hätte, ist nicht an sich dazu angetan, das Vorhandensein einer Verschmutzung infolge der Tätigkeit des Kraftwerkes im Bereich der Entnahmen und Einleitungen seiner flüssigen und gasförmigen Ableitungen in die Umwelt zu kennzeichnen, und im Übrigen wurde ein Dossier zur Erneuerung der administrativen Genehmigungen über Wasserentnahmen und Ableitungen vorfristig am 26. September 2012 hinterlegt. Der TRAS erbringt nicht nur keinerlei Prima-facie-Beweis dafür, dass eine Verschmutzung in einem Masse vorhanden ist, dass sie ein schwerwiegendes Risiko im Sinne von Artikel L. 593-1 des Umweltgesetzes kennzeichnen kann, sondern auch in keinem Fall dafür, dass eine solche Verschmutzung nicht durch korrektive Massnahmen begrenzt werden kann, die in den Kapiteln III und VI des im Buch V des oben genannten Umweltgesetzes verzeichneten Abschnitts IX vorgesehen sind.

12. Aus dem Vorstehenden folgt, und zwar ohne dass es nötig ist, eine Expertise anzuordnen, dass der Trinationale Atomschutzverband kein Recht hat zu erklären, dass die im vorgenannten Artikel L. 593-23 des Umweltgesetzes stehenden Bedingungen vereint sind und dass es der Premierminister zu Unrecht implizit abgelehnt hat, seiner Klage darauf stattzugeben, dass eine Verordnung die endgültige Stilllegung der Basiskernkraftanlage Fessenheim vorschreibt.

Bezüglich der Geltendmachung des Vorsichtsprinzips:

13. Gemäss dem Vorsichtsprinzip darf das Fehlen von Gewissheiten - unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse - die Annahme effektiver und verhältnismässiger Massnahmen nicht verzögern, die darauf abzielen, einem Risiko schwerer und irreversibler Schäden für die Umwelt zu einem ökonomisch akzeptablen Preis vorzubeugen. Der klagende Verband, der sich darauf beschränkt, Bezug zu nehmen auf die von dem Verwaltungsrichter ausgeübte Kontrolle der administrativen Entscheidungen über die Erklärung eines öffentlichen Interesses an einem besonderen Vorgang hinsichtlich des Vorsichtsprinzips, legt keinerlei Präzision zur Unterstützung seiner Behauptungen vor, nach denen die Entscheidung über die Ablehnung in dem Streitfall, eine Verordnung in Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen von Artikel L. 593-23 des Umweltgesetzes zu erlassen, ein solches Prinzip missachten würde. Der Rechtsgrund, der aus der Missachtung des Vorsichtsprinzips hergeleitet wird, kann somit nur abgewiesen werden.

14. Aus all dem Vorstehenden resultiert, dass der Trinationale Atomschutzverband nicht berechtigt ist zu erklären, dass das Verwaltungsgericht Strassburg durch sein Urteil vom 9. März 2011 seine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung zu Unrecht abgewiesen hat, mit der es abgelehnt wurde, die endgültige Stilllegung des Kernkraftwerkes Fessenheim vorzunehmen.

Zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel R. 761-1 des Justizverwaltungsgesetzes:

15. Diese Bestimmungen stehen dem entgegen, dem Unternehmen EDF die Zahlung der Summe aufzuerlegen, die der klagende Verband für Kosten verlangt, die von ihm aufgewendet wurden und in den Ausgaben nicht enthalten sind. Unter den Umständen des vorliegenden Falls und auf der Grundlage der letztgenannten Bestimmungen sind dem Trinationalen Atomschutzverband und den Streithelfern, die keineswegs zur Zahlung der nicht erstattungsfähigen Kosten verurteilt werden können, nicht die Zahlung der Summe von 10.000 Euro an das Unternehmen EDF als Kosten, die dieses aufgebracht hat und die nicht in den Ausgaben enthalten sind, aufzuerlegen.

WIRD ENTSCHIEDEN:

Artikel 1: Der Artikel 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts Strassburg wird für nichtig erklärt, da er die Parteierweiterungen von Herrn Siegfried Göpper, Herrn Clemens Genter, Herrn Konrad Langenbacher, Herrn Balthasar Ehret und der Südgetreide GmbH & Co KG nicht zugelassen hat.

Artikel 2: Die Parteierweiterungen von Herrn Siegfried Göpper, Herrn Clemens Genter, Herrn Konrad Langenbacher, Herrn Balthasar Ehret und der Südgetreide GmbH & Co KG sowie von Fräulein Lily Bürgelin sind zugelassen.

Artikel 3: Die Klage des Trinationalen Atomschutzverbandes wird abgewiesen.

Artikel 4: Das Rechtsbegehren des Unternehmens EDF zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel L. 761-1 des Justizverwaltungsgesetzes wird abgewiesen.

Artikel 5: Die vorliegende Entscheidung wird dem Trinationalen Atomschutzverband, dem Premierminister, dem Minister für Ökologie, dem Minister für Ökonomie und Electricité de France mitgeteilt.

Eine Kopie wird an Herrn Göpper, Herrn Genter, Herrn Langenbacher, Herrn Ehret, Fräulein Bürgelin und die Südgetreide GmbH & Co KG gesendet.